

einer Strafe von 1 Rthlr., verpflichtet, die vor seinem Hause befindliche Nummer (der Gebäude) immer völlig rein und lesbar zu erhalten.

522. Bonn den 12. Juli 1784. (A. 11. b. Gewitter-  
läuten.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Bei der fortgesetzten Erfahrung daß das seither übliche Glockengeläute bei ausbrechenden Gewittern das Einschlagen des Blitzes in die Kirchthürme befördert, wird dergleichen Gewitter-Geläute in Kirchen und Kapellen ohne Ausnahme für alle Zukunft verboten; und sollen die Pfarrer, bei der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung, deren Ursache und Zweck den Unterthanen erklären.

523. Münster den 10. October 1784. (A. 11. b. Des-  
ferteure.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Als ein Merkmal landesfürstlicher Milde und Gnade bei Gelegenheit der Intronisation und des feierlichen Regierungs-Antrittes des Landesherrn, wird sämmtlichen, binnen 6 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrenden Desferteuren von den fürstlich münsterschen Truppen, ein vollständiger Strafnachlaß verheißen.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges Patent sind sämmtliche, durch Ungehorsam oder Morosität gegen die Militär-Loosungs-Edikte verwirkte Strafen und desfallsige Untersuchungen nachgelassen und aufgehoben worden.

524. Bonn den 23. December 1784. (A. 11. b. Arznei-  
Verkauf.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Nebst Wiederholung der in der Medizinal-Ordnung de 1777 (Nr. 502. d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wo

durch den Kaufleuten und jedem Andern, außer den privilegirten Apothekern, bei 10 Rthlr. Strafe der Kleinhandel mit Arzneyen unterlagt, den Packenträgern und fremden Kaufleuten aber die Feilbietung überhaupt und sogar auf Jahrmärkten von Zusammengesetzten Arzneyen, bei Confiskations- und anderer willkürlicher Strafe verboten ist, — wird verordnet: daß die das Hochstift Münster betretenden fremden Arzney-Krämer sich beim ersten Grenzbeamten melden müssen um einen ihre Marschroute und Reisezeit genau bestimmenden Reisepaß zu erlangen und ihre Arzneikasten amtlich versiegeln zu lassen; und daß dergleichen ohne Paß, oder gegen dessen Instradition u. und mit unversiegelten Arzneykasten betroffenen werden den fremden Krämer mit 2 Rthlr. Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

525. Bonn den 10. Februar 1785. (A. 11. b. Militair-  
Gerichtsstand.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Die auf Invaliden-Gage gesetzten Unteroffiziere und Gemeine sind in Civil- und Criminalsachen der ordentlichen Civil-Obrikeit ihres Wohnortes untergeben und sollen nur dann dem foro militari für den Fall und die Zeit unterworfen seyn, wenn sie zum Militairdienst wieder aufgefördert und unter den Regimentern oder besondern Invaliden-Compagnien zur Dienstleistung wieder angewiesen worden sind.

526. Münster den 21. November 1785. (A. 9. b. Sträf-  
linge.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Nebst Erörterung der Gründe, welche die Absonderung der wegen Polizei- und anderer geringer Vergehen Verhafteten von den wegen wirklicher Criminal-Verbrechen Verurtheilten dringend erfordern, wird die, durch strenge Trennung der Räume in dem Zuchthaus-Lokale zu Münster, getroffene Einrichtung eines Besserungshauses